An die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises
Eingangsvermerk
Aktenzeichen

Erklärung zur Niederschlagswasserversickerung

nach § 5 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV)

1. Baugrundstück

Gemarkung			Flur	Flurstücke
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil

2. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name			Vorname
Straße	Hausnummer	Land PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

3. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Name			Vorname
Straße	Hausnummer	Land PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

4. Erklärung der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers

Hiermit erkläre ich nach § 5 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV), dass die Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit der Niederschlagswasserversickerung gegeben sind.

5. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers	

Hinweis: Die Anforderungen von § 4 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV) sind einzuhalten. Die Versickerungsanlage ist gemäß den Regeln der Technik zu bemessen und so herzustellen und zu betreiben, dass die Anforderungen von § 52 Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) eingehalten werden. Die Entwässerung der Dachfläche sowie das gesamte Oberflächenwasser sind auf das eigene Grundstück zu leiten und dort zu versickern. Etwaige Vorgaben kommunaler Satzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind zu beachten.

Checkliste: Kann ich das Regenwasser ohne Erlaubnis versickern?

Diese Checkliste gilt für Wohnbebauung mit Einfamilien-, Mehrfamilien- und Reihenhäuser, deren Grundfläche 400 Quadratmeter nicht übersteigt. Für gewerblich genutzte Grundstücke ist sie nicht anwendbar.

1. Die Versickerung erfolgt durch: ▪ Flächen- oder Muldenversickerung mit belebter Bodenzone; Der Abstand zwischen der Geländeoberkante und dem Grundwasserspiegel ist > 1 Meter. ▪ andere Versickerungsanlagen; Der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem Grundwasserspiegel ist > 1 Meter.	Ja ☐	Nein ☐
2. Das Grundstück liegt innerhalb der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes: ▪ Die Versickerung erfolgt ausschließlich als Flächen- oder Muldenversickerung über die belebte Bodenzone.	Ja ☐	Nein ☐
3. Das Grundstück liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes: ▪ Die Versickerung erfolgt durch: - Flächen- oder Muldenversickerung, ☐ - Rigolen oder Mulden-Rigolen-Elemente, ☐ - Sickerrohre, ☐ - Sickerschächte. ☐ ▪ Mit dem Einbau der Versickerungsanlage werden grundwasserschützende Schichten durchstoßen.	Nein ☐	Ja ☐
4. Die Versickerung erfolgt auf Böden, die mit umwelt-gefährdenden Stoffen belastet sind.	Nein ☐	Ja ☐
5. Bedachung oder Verkleidungen bestehen aus Zink, Blei oder Kupfer und haben eine Gesamtfläche > 50 Quadratmeter.	Nein ☐	Ja ☐
6. Die an die Versickerungsanlage(n) angeschlossene abflusswirksame Fläche beträgt = … Quadratmeter und ist < 800 Quadratmeter.	Ja ☐	Nein ☐
Prüfungsergebnis	⇩	⇩
Sind ausschließlich die Antworten der linken Spalte zutreffend, brauchen Sie keine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser. Die Anforderungen von Paragraf 4 BbgVersFreiV sind einzuhalten. Die Versickerungsanlage ist gemäß den Regeln der Technik zu bemessen und so herzustellen und zu betreiben, dass die Anforderungen von Paragraf 52 BbgNRG (Brandenburgisches Nachbarschaftsgesetz) eingehalten werden.		Ist mindestens eine Antwort dieser Spalte zutreffend, ist bei der Unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.

Erläuterungen zur Anwendung der Checkliste: Kann ich das Regenwasser ohne Erlaubnis versickern?

Zu 1. Die sogenannte belebte Bodenzone stellt eine mindestens 20-Zentimeter-mächtige bewachsene Oberbodenschicht dar. Die Höhe des Grundwasserspiegels wird über den mittleren höchsten Grundwasserstand (mHGW) ausgewiesen. Dieser ist der lotrechte Höhenunterschied zwischen der Geländeoberkante und der Grundwasseroberfläche. Er lässt sich dem Baugrundgutachten entnehmen und kann im Zweifelsfall beim Landesamt für Umwelt Brandenburg abgefragt werden.

Zu 2. Frage 2 ist nur dann zu beantworten, wenn das Grundstück innerhalb der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes liegt. Ob Ihr Standort in einem Trinkwasser-Schutzgebiet liegt, können Sie in einfacher Weise in der „Auskunftsplattform Wasser" des Landesamtes für Umwelt unter *https://apw.brandenburg.de/*, Menüpunkt „Themen" → „Schutzgebiete" → „Wasserschutzgebiete" überprüfen. In der Schutzzone III ist die erlaubnisfreie Versickerung nur als Flächen- oder Muldenversickerung über die belebte Bodenzone zulässig.

Zu 3. Außerhalb der Schutzzone III kommen neben der Flächen- oder Muldenversickerung auch andere Techniken in Betracht, wie zum Beispiel Rigolen oder Sickerrohre. Grundwasserschützende Deckschichten wie zum Beispiel ausgeprägte Lehmschichten dürfen dabei nicht durchstoßen werden.

Zu 4. Gebiete, in denen die Böden mit umweltgefährdenden Stoffen erheblich belastet sind, sind im Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan zu kennzeichnen; siehe Baugesetzbuch (BauGB). Dahingehende Informationen liegen den Gemeinden vor und können dort abgefragt werden.

Zu 5. Bedachungen oder Verkleidungen aus Zink, Blei oder Kupfer dürfen eine Fläche von maximal 50 Quadratmeter einnehmen. Dabei sind nur zusammenhängende Flächen auszumessen. Kleinteilige Bauverblechungen wie Attika- und Gesimsabdeckungen, Anschluss- und Ortgangbleche und dergleichen müssen hierbei nicht betrachtet werden; sie gelten mit dem Wert von maximal 50 m² als pauschal berücksichtig. Sind weitere Metalleindeckungen vorhanden, wie zum Beispiel Gauben, Erker oder Ausluchten, so ist deren Flächenmaß in der Horizontalprojektion zu ermitteln, das heißt als Grundfläche (Länge x Breite).

Zu 6. Die abflusswirksame Fläche ist durch Messung zu ermitteln. Das Rechenergebnis wird auf volle Quadratmeter aufgerundet. Bei Dachflächen wird das Flächenmaß unabhängig von deren Neigung in der Horizontalprojektion ermittelt, das heißt als Grundfläche (Länge x Breite). Für Flächen mit versickerungsfähigen Flächenbelägen darf das ermittelte Flächenmaß halbiert werden. Hierunter fallen Hofflächen, Zufahrten, Stellplätze und dergleichen, die zum Beispiel mit Pflaster mit offenen Fugen oder Verbundsteinen befestigt sind. Die ermittelte Summe aller abflusswirksamen Flächen wird in der Tabelle vermerkt und mit der maximal zulässigen Fläche von 800 Quadratmeter verglichen.

Ergebnis

- Bei Neubauvorhaben gilt:

Der bauvorlagenberechtigte Entwurfsverfasser oder die bauvorlagenberechtigte Entwurfsverfasserin erstellt bzw. prüft die Angaben und bestätigt deren Richtigkeit auf dem Formblatt „**Erklärung zur Niederschlagswasserversickerung nach Paragraf 5 Versickerungsfreistellungsverordnung" (BbgVersFreiV)**. Dieses Formblatt ist unter der Bezeichnung „Erklärung zur Niederschlagswasserversickerung – Wohnbebauung", Stand: 07.2020, in der Sammlung von Bauantragsformularen im Internet unter https://secure.service.brandenburg.de/intelliform/forms/mil/index abrufbar. Es ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Checkliste verbleibt in Ihren eigenen Unterlagen.

- Bei der Herstellung einer Versickerungsanlage im baulichen Bestand gilt:

Wenn Sie bereits ein fertig gestelltes Gebäude bewohnen, so sind die Regularien des Baugenehmigungsverfahrens für Sie nicht maßgebend. Dennoch müssen Sie sich darüber vergewissern, ob für eine nachträglich hergestellte Regenwasserversickerung eine wasserrechtliche Erlaubnis nötig ist. Treffen ausschließlich die Antworten der linken Spalte zu, müssen Sie keinen Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Versickern von Niederschlagswasser stellen. Die ausgefüllte Checkliste nehmen Sie zu Ihren Unterlagen. Andernfalls setzen Sie sich bitte mit der unteren Wasserbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt in Verbindung; von dort erhalten Sie alle notwendigen Informationen.

Bei der Bemessung der Versickerungsanlage und deren Gestaltung ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser nicht auf ein Nachbargrundstück übertritt oder auf dieses abgeleitet wird. Die Anforderungen von § 4 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV) sind einzuhalten. Etwaige Vorgaben kommunaler Satzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind zu beachten.